

## Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

## Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Wetter (Ruhr) ist in folgende **16** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	100 - Grundschule Alt-Wetter Bergstraße 23, 58300 Wetter (Ruhr), Tel.: 02335 4742	EG Raum 10
2	200 - Grundschule Alt-Wetter Bergstraße 23, 58300 Wetter (Ruhr), Tel.: 02335 4742	EG Raum 13
3	300 - Frauenheim - Tagesstruktur Schöntal Schöntaler Straße 20, 58300 Wetter (Ruhr), Tel.: 02335 8885261	Aufenthaltsraum
4	400 - Städt. Kath. St. Rafael Grundschule Königstraße 17, 58300 Wetter (Ruhr), Tel.: 02335 5404	EG Medienraum
5	500 - Städtische Sekundarschule Wilhelmstraße 35, 58300 Wetter (Ruhr), Tel.: 02335 5041	Mensa
6	600 - Geschwister-Scholl-Gymnasium Hoffmann-von-Fallersleben-Straße 28, 58300 Wetter (Ruhr), Tel.: 02335 969125	Mensa
7	700 - Grundschule Grundschtötel Steinkampstraße 35, 58300 Wetter (Ruhr), Tel.: 02335 60016	EG - 1. Klasse links
8	800 - Grundschule Grundschtötel Steinkampstraße 35, 58300 Wetter (Ruhr), Tel.: 02335 60016	EG - 2. Klasse rechts
9	900 - Grundschule Volmarstein Schulstraße 9-11, 58300 Wetter (Ruhr), Tel.: 02335 680237	EG - 1. Klasse links
10	1000 - Feuerwehrgerätehaus Grundschtötel Am Loh 1, 58300 Wetter (Ruhr), Tel.: 02335 69717	Gerätehaus
11	1100 - ESV Werkstatt für behinderte Menschen Am Hensberg 25, 58300 Wetter (Ruhr), Tel.: 02335 6393770	Cafeteria (Eingang Lothar-Gau-Str.)
12	1200 - Kicka Schmandbruch Vogelsanger Straße 64a, 58300 Wetter (Ruhr), Tel.: 02335 840370	Kinder- und Jugendtreff
13	1301 - Grundschule Elbschetal, Standort Esborn Albringhauser Straße 136, 58300 Wetter (Ruhr), Tel.: 02335 70083	Aula
	1302 - Feuerwehrgerätehaus Esborn Albringhauser Straße 1, 58300 Wetter (Ruhr), Tel.: 02335 840810	Gerätehaus
14	1400 - Elbschehalle Wengern Elbscheweg 12, 58300 Wetter (Ruhr), Tel.: 0151 55891606	Vereinsheim
15	1500 - Grundschulstandort Wengern Stollenweg 4, 58300 Wetter (Ruhr), Tel.: 02335 7706	EG - 1. Klasse rechts

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **10.05.24** bis **19.05.24** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14:30 Uhr** in

Briefwahlvorstand	Ort und Raum
1	Rathaus II, Zimmer 507, Kaiserstraße 70, 58300 Wetter (Ruhr)
2	Rathaus II, Zimmer 514, Kaiserstraße 70, 58300 Wetter (Ruhr)
3	Rathaus II, Zimmer 520+521, Kaiserstraße 70, 58300 Wetter (Ruhr)
4	Rathaus II, Zimmer 403, Kaiserstraße 70, 58300 Wetter (Ruhr)
5	Rathaus II, Zimmer 404, Kaiserstraße 70, 58300 Wetter (Ruhr)
6	Rathaus II, Zimmer 422+423, Kaiserstraße 70, 58300 Wetter (Ruhr)

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
  - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am

Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wetter (Ruhr), 27.05.2024  
gez. Frank Hasenberg  
Bürgermeister